

Gemeinde Rappin

Außenbereichssatzung Zirmoisel

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung hat am 21. November 2007 die Aufstellung der Satzung beschlossen.
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**
Der Entwurf der Satzung in der Fassung vom 29. Oktober 2008 einschließlich seiner Begründung wurde von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung am 11. Dezember 2008 gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
- Öffentliche Auslegung**
Die öffentliche Auslegung wurde durch Aushang vom 16. Februar 2009 bis 03. März 2009 ortsüblich bekannt gemacht. Der Satzungs-Entwurf in der Fassung vom 29. Oktober 2008 einschließlich seiner Begründung wurde von Montag, dem 02. März 2009 bis Freitag, dem 03. April 2009 ausgelegt.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Vom 10. Februar 2009 bis 16. März 2009 wurden die von der Aufstellung der Satzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.
- Satzungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung hat am 24. August 2009 in öffentlicher Sitzung die vorgebrachten Anregungen behandelt und den Plan in der Fassung vom 30. Juni 2009 als Satzung beschlossen.
- Bekanntmachung**
Mit der ortsüblichen Bekanntmachung durch Aushang vom 30.10.09 bis 14.11.09 ist die Satzung in Kraft getreten.

Rappin, 16.11.09
Der Bürgermeister



Planzeichnung - Teil A

Maßstab ca. 1:1.000

Planzeichenerklärung

I. Kartengrundlage

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer
- Gebäude
- Nebengebäude

II. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

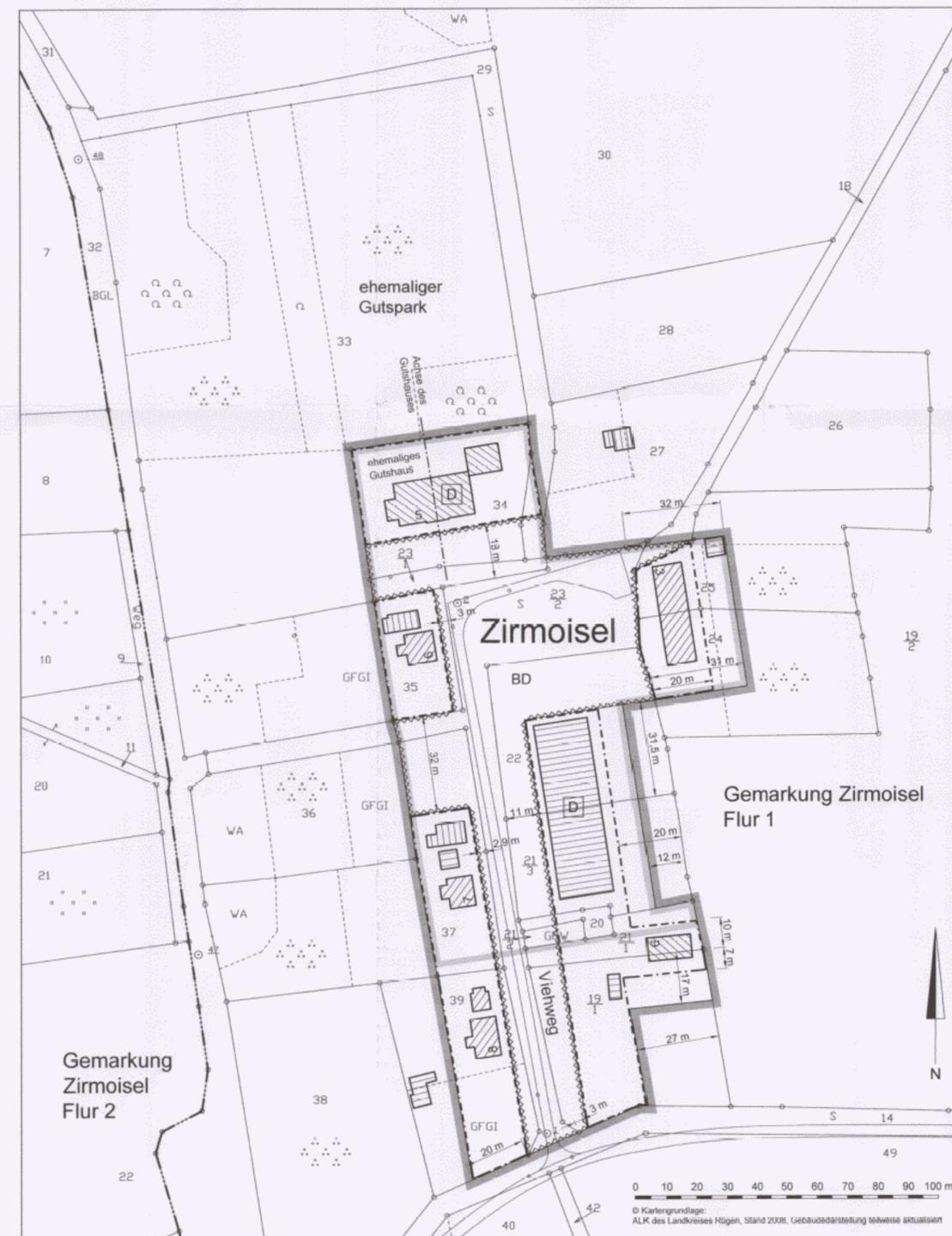
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
- Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

III. Nachrichtliche Übernahmen

- Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmal

IV. Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Text - Teil B

I. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben

- Im Geltungsbereich dieser Satzung kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Diese Satzung erstreckt sich weiterhin auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (Bau- und Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

II. Nachrichtliche Übernahmen

- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz M-V). In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.
- Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG M-V sind Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.
- Gemäß § 27 Abs. 1 LNatG M-V (Landesnaturchutzgesetz M-V) ist die Allee am Viehweg gesetzlich geschützt.
- Gemäß § 26a Abs. 1 LNatG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt.

III. Hinweise

- Die näheren Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen der Erhaltung der städtebaulichen Struktur der Ortslage.
- Zur näheren Bestimmung über die Zulässigkeit von Vorhaben Nr. 2: Soweit es sich bei den genannten Nebenanlagen und baulichen Anlagen um Bebauung handelt, sind diese nur außerhalb der umgrenzten Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, zulässig.
- Zur Nachrichtlichen Übernahme „Bodendenkmal“ in der Planzeichnung: Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten im Bereich von Bodendenkmalen muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation der betroffenen Teile der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt gemäß § 6 Abs. 5 DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Die Schmutzwasserentsorgung bei Neubauten ist durch die Behandlung mittels vollbiologischen Grundstückskläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 4261 Teil 2 und einschlägige ATV-Regelwerke) entsprechen, sowie durch das schadlose Ableiten des behandelten Schmutzwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser zu sichern. Das Einleiten des behandelten Schmutzwassers in ein Gewässer stellt gemäß § 3 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß §§ 2 und 7 WHG der behördlichen Erlaubnis bedarf. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen nach vor Daubeginn der einzelnen Objekte einzuholen. Vorhandene Gewässerbenutzungen und Grundstückskläranlagen, die nicht mehr den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, sind gemäß § 13 LWaG M-V (Landeswassergesetz M-V) zu sanieren bzw. anzupassen.
- Das gering bis mäßig verschmutzte Niederschlagswasser kann vor Ort verwertet oder versickert werden, wenn der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des Bodens im Zusammenhang mit der Grundstücksgröße erbracht ist. Diese muss der unteren Wasserbehörde im Einzelfall im jeweiligen Erlaubnisverfahren durch den Bauherrn nachgewiesen werden.
- Soweit Abweichungen zwischen Katasterunterlagen und Bestand bestehen, werden Grenzfeststellungen empfohlen.
- Im räumlichen Geltungsbereich können unterschiedliche Baugrundverhältnisse erhöhten Gründungsaufwand verursachen. Für die Baumaßnahmen wird empfohlen, in ausreichendem Maße Baugrunduntersuchungen einzuholen.

Satzung der Gemeinde Rappin gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Außenbereichssatzung für die Ortslage Zirmoisel

Aufgrund § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rappin vom 24. August 2009 dieser Plan (Außenbereichssatzung) für die Ortslage Zirmoisel, Gemarkung Zirmoisel, in der Flur 1 die Flurstücke 20, 21/1, 21/2 und 34 sowie die Flurstücke 18, 19/1, 21/3, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 29, 35, 37 und 39 jeweils anteilig umfassend, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung erlassen.

Rappin, 14.09.09
(Ort, Datum)

Der Bürgermeister




Übersichtskarte Maßstab ca. 1:50.000

© Amt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Kartengrundlage: TOP50. Wiedergabe mit Genehmigung Nr. A-23/2006.

Gemeinde Rappin

18528 Rappin - Amt Bergen auf Rügen - Landkreis Rügen

Außenbereichssatzung Zirmoisel

Gemarkung Zirmoisel, Flur 1

Stand 24.08.2009

Gemeinde Rappin - Amt Bergen auf Rügen - Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen